

## Abwicklungs-Agentenvereinbarung

abgeschlossen zwischen der

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH  
Strauchgasse 1-3  
A-1010 Wien

(im folgenden "CCP.A" oder „Abwicklungsstelle“ genannt) und

.....  
.....  
.....

(im folgenden kurz "Abwicklungs-Agent" genannt) wie folgt:

### PRÄAMBEL

Der Abwicklungs-Agent ist ein

- a) österreichisches Kreditinstitut;
- b) ein in einem Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut auf das die für Kreditinstitute geltenden EG-Richtlinien zur Gänze angewendet werden, einschließlich ihrer Zweigstellen in Drittländern;
- c) ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren und die in anderen Mitgliedstaaten, allen anderen Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie in Ländern, die mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) geschlossen haben zugelassen sind, einschließlich ihrer Zweigstellen;
- d) eine anerkannte Wertpapierfirmen im Umfang des § 2 Z 31 des Bankwesengesetzes ("BWG"), oder
- e) eine anerkannte Clearingstellen gemäß § 2 Z 33 BWG mit Sitz oder Zulassung in einem EWR-Mitgliedstaat, die den „European Code of Conduct for Clearing and Settlement“ unterschrieben haben

und verfügt über Eigenmittel im Sinne des § 23 BWG von mindestens EUR 50.000.000,--. Sie schließt die Vereinbarung, um als Abwicklungs-Agent gemäß § 4 der „Bedingungen für die Abwicklung über die CCP Austria (CCP.A Abwicklungsbedingungen)“ (in der Folge

„CCP.A Abwicklungsbedingungen“) für ihre Kunden, die als unmittelbare Abwicklungsteilnehmer an der Abwicklung teilnehmen, tätig zu sein.

Die CCP.A ist gemäß § 26 Abs. 3 BörseG als Abwicklungsstelle mit der Abwicklung der CCP-fähigen Geschäfte beauftragt. Die CCP-fähigen Geschäfte kommen ausschließlich zwischen der CCP.A als zentralem Kontrahenten und jeweils einem Kunden des Abwicklungs-Agenten, der unmittelbar an der Abwicklung teilnimmt, zustande. Der Abwicklungs-Agent tritt weder in die Geschäfte seiner Kunden mit der Abwicklungsstelle ein noch übernimmt er eine Haftung für deren Erfüllung.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die CCP.A gestattet dem Abwicklungs-Agenten auf Grundlage dieses Vertrages, als Abwicklungs-Agent gemäß § 4 der CCP.A Abwicklungsbedingungen für seine Kunden, die unmittelbare Abwicklungsteilnehmer sind und mit denen er eine entsprechende Verarbeitungsverpflichtung als Abwicklungs-Agent abgeschlossen hat („Abwicklungskunden“), tätig zu sein.
- (2) Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen die „Bedingungen für die Abwicklung über die CCP Austria (CCP.A Abwicklungsbedingungen)“, die einen Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wiener Börse AG („WBAG“) gemäß § 13 BörseG darstellen, bekannt sind, dem Abwicklungs-Agenten die geltende Fassung der CCP.A Abwicklungsbedingungen vorliegt und diese Abwicklungs-Agentenvereinbarung auf Grundlage der CCP.A Abwicklungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung geschlossen wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die CCP.A Abwicklungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- (3) Der Abwicklungs-Agent verpflichtet sich zur Verarbeitung der abgeschlossenen CCP-fähigen Geschäfte jener Abwicklungskunden, mit denen sie eine entsprechende Verarbeitungsverpflichtung als Abwicklungs-Agent abgeschlossen hat. Für den Fall, dass der Abwicklungs-Agent Konten und Depots für den Abwicklungskunden bei der Abwicklungsbank (oder im Falle von Konten einer anerkannten Bank) einrichtet und/oder Sicherheiten bestellt, verpflichtet er sich gegenüber der CCP.A zur Bedeckung der Konten und Depots und Stellung der Sicherheiten in zumindest jener Höhe, in der sie vom Abwicklungskunden entsprechende Geldbeträge, Wertpapiere und/oder Sicherheiten erhalten hat. Eine Erklärung des Abwicklungs-Agent, worin sich dieser als Abwicklungs-Agent zur Verarbeitung der Geschäfte des Abwicklungskunden verpflichtet, ist der CCP.A vorzulegen.

## **§ 2 Beauftragung Dritter**

- (1) Die Abwicklungsstelle hat als Gehilfen für den Betrieb der technischen Abwicklungssysteme die WBAG und Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ("OeKB") beauftragt. Letztere ist darüber hinaus als Abwicklungsbank mit der banktechnischen Durchführung der Wertpapierbuchungen und des Zahlungsverkehrs (das Settlement) samt Depot- und Kontenführung sowie Bonitätsprüfung beauftragt.
- (2) Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, weitere Gehilfen zu beauftragen.

## **§ 3 Konten- und Depotstruktur, Sicherheiten Datenschutz und Bankgeheimnis**

- (1) Die zur Abwicklung erforderlichen Konten und Depots werden von den Abwicklungskunden direkt bei der Abwicklungsbank (oder im Falle von Konten, allenfalls bei einer anerkannten Bank) errichtet.

Alternativ ist im Falle der Zustimmung durch die CCP.A auch eine Einrichtung dieser Konten und Depots durch den Abwicklungs-Agenten möglich. Der Abwicklungs-Agent verpflichtet sich, dass solche Konten und Depots für die Dauer der Abwicklungsteilnahme seiner Abwicklungskunden bestehen bleiben. Die vom Abwicklungs-Agenten für seine Abwicklungskunden in Entsprechung der Anforderungen der CCP.A Abwicklungsbedingungen bei der Abwicklungsbank eingerichteten Konten und Depots, einschließlich Sicherheitendepots und Sicherheitenkonten, ergeben sich aus dem dieser Vereinbarung als Beilage ./2 angeschlossenen Formblatt. Der Inhalt der vom Abwicklungs-Agenten für seine Abwicklungskunden (alternativ zu entsprechenden Erklärungen und Aufträgen der Abwicklungskunden) beizubringenden Verpfändungserklärung, des Einziehungsauftrages und gegebenenfalls der Garantieerklärung ergeben sich aus den in den Beilagen ./3., ./4, und ./5 zu dieser Vereinbarung angeschlossenen Mustern. Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, die vom Abwicklungs-Agenten gestellten Sicherheiten gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen zu verwerten, wenn die Voraussetzungen für die Verwertung direkt vom Abwicklungskunden gestellter Sicherheiten vorliegen.

Verzögerungen des Abwicklungs-Agenten bei der Erfüllung von Verpflichtungen des Abwicklungskunden sind dem Abwicklungskunden zuzurechnen. Diese sind einem Verzug des Abwicklungskunden gemäß den Abwicklungsbedingungen gleichzuhalten.

- (2) Der Abwicklungs-Agent stimmt der Übermittlung von Daten durch die CCP.A, das Börseunternehmen und die Abwicklungsbank an die Finanzmarktaufsichtsbehörde

("FMA") sowie an allenfalls zuständige ausländische Aufsichtsbehörden für die Zwecke der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen über Börsenmitglieder ausdrücklich zu.

- (3) Der Abwicklungs-Agent entbindet die Abwicklungsbank vom Bankgeheimnis, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Abwicklungsbank gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen oder der Aufsichtsfunktion der FMA sowie allenfalls zuständiger ausländischer Aufsichtsbehörden notwendig ist.

#### **§ 4 Dauer der Vereinbarung**

- (1) Die Abwicklungs-Agentenvereinbarung kann vom Abwicklungs-Agenten jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Frist aufgelöst werden. Die Auflösung wird erst wirksam, nachdem alle Geschäfte und Positionen, für deren Verarbeitung der Abwicklungs-Agent zu sorgen hat, gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen erfüllt sind. Der Abwicklungs-Agent ist verpflichtet, seine Abwicklungskunden von der Auflösung der Abwicklungs-Agentenvereinbarung umgehend zu verständigen, sodass diese geeignete Vorkehrungen entweder zur Beauftragung eines anderen Abwicklungs-Agenten oder zur Einrichtung eigener Konten und Depots bei der Abwicklungsbank (oder einer anderen anerkannten Bank) treffen können.
- (2) Die CCP.A ist berechtigt, die Agenten-Abwicklungsvereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung und in den CCP.A Abwicklungsbedingungen enthaltenen Verpflichtungen durch den Abwicklungs-Agenten. Die Auflösung durch die CCP.A erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.
- (3) Die Beendigung der Abwicklungs-Agentenvereinbarung entlässt den Abwicklungs-Agenten nicht aus den Pflichten aus bereits von seinen Abwicklungskunden abgeschlossenen CCP-fähigen Geschäften, für deren Verarbeitung er zu sorgen hat.
- (4) Das Börseunternehmen ist von den Vertragsparteien unverzüglich von der Auflösung der Abwicklungs-Agentenvereinbarung zu verständigen.

#### **§ 5 Abtretbarkeit**

Eine Abtretung der Rechte oder Übertragung von Pflichten aus der Abwicklungs-Agentenvereinbarung durch den Abwicklungs-Agenten kann nur mit Zustimmung der CCP.A erfolgen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Eine Haftung der CCP.A, der OeKB, der WBAG oder weiterer Gehilfen der CCP.A für Schäden aufgrund von nicht durch diese zu vertretenden Umständen oder für Schäden, deren Ursache außerhalb der Sphäre der CCP.A, der OeKB, der WBAG oder sonstiger Gehilfen der CCP.A liegt, ist ausgeschlossen.
- (2) Die CCP.A, OeKB, WBAG und sonstige Gehilfen der CCP.A haften nicht für Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden, es sei denn, dass diese Verluste, entgangenen Gewinne oder Schäden auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- (3) Die CCP.A, OeKB, WBAG und sonstige Gehilfen der CCP.A haften nicht gegenüber Dritten, die nicht Abwicklungsteilnehmer sind, für eventuell auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die aus oder im Zusammenhang mit der Abwicklung von CCP-fähigen Geschäften entstanden sind.
- (4) Die CCP.A, OeKB, WBAG und sonstige Gehilfen der CCP.A haften nicht für Schäden, die durch eine Störung ihres Betriebes infolge höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge sonstiger, nicht durch sie zu vertretende Ereignisse oder Vorkommnisse (z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrung, Verkehrsstörung) oder durch Verfügungen von hoher Hand eintreten.
- (5) Gleiches gilt für Schäden, die einem Börsemitglied infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benützten EDV oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen des Handels oder der Abwicklung und der Verwaltung der Aufstellung über die gestellten Sicherheiten für Börsemitglieder erwachsen, soweit deren Eintritt nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der CCP.A, der OeKB, der WBAG oder sonstiger Gehilfen der CCP.A beruht.
- (6) Der Abwicklungs-Agent haftet der CCP.A und leistet Gewähr als ordentlicher Unternehmer nach ABGB und UGB.

## **§ 7 Rechtswahl, Gerichtsstand**

- (1) Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschließlicher Gerichtsstand Wien. Zuständig sind die in Handelssachen zuständigen Gerichte. Die CCP.A ist jedoch berechtigt, den Abwicklungs-Agenten vor jedem anderen aufgrund seiner Zuständigkeit in Betracht kommenden Gericht zu klagen.

## **§ 8 Ergänzungen, salvatorische Klauseln**

- (1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

## **§ 9 Anschriften**

Vorbehaltlich schriftlich mitgeteilter Anschriftenänderungen sind alle für die CCP.A bestimmten Mitteilungen an:

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH  
Strauchgasse 1-3  
A-1010 Wien  
Fax: 533 22 44 - 2880

und alle für den Abwicklungs-Agenten bestimmten Mitteilungen an

.....  
.....  
.....

zu übermitteln.

## **§ 10 Sprache, Ausfertigungen, Form**

- (1) Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen in deutscher Sprache unterzeichnet. Diese sind rechtlich verbindlich. Etwaige Übersetzungen in andere Sprachen dienen lediglich der Information und sind unverbindlich.
- (2) Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen, ebenso wie das Abgehen von diesem Erfordernis, der Schriftform.
- (3) Die nachstehend angeführten Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung:

Beilage 1: CCP.A Abwicklungsbedingungen



**Beilage ./2**

**CCP Austria Abwicklungsstelle  
für Börsengeschäfte GmbH ("CCP.A") und  
Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft**

Strauchgasse 1-3

A – 1010 Wien

**Bekanntgabe von Konten und Depots**

**gemäß § 13 der "Bedingungen für die Abwicklung über die CCP Austria (CCP.A Abwicklungsbedingungen)" für den unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer**

---

 (Firma u. Sitz des Abwicklungskunden)

<u>Konto- oder Depotart</u>	<u>Konto- und/oder Depotverbindung</u>
<u>Abwicklungskonto</u>	
<u>Abwicklungsdepot</u>	
<u>Sicherheitenkonto</u>	
<u>Sicherheitendepot</u>	

Für die obigen Abwicklungs- und Sicherheitenkonten und –depots gelten die Geschäftsbedingungen der Abwicklungsbank (oder, im Falle von bei einer anerkannten Bank geführten Konten, gegebenenfalls die einer anerkannten Bank).

Hiermit erklärt der Abwicklungs-Agent, dass er die Abwicklungsbank von der Verpflichtung zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG und des Datenschutzgesetzes für die Zwecke der Durchführung der Abwicklung und der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung der Abwicklungsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarung entbindet.

---

 (Ort, Datum)

---

 (firmenmäßige Zeichnung Abwicklungs-Agent)

## Beilage ./3

### CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH ("CCP.A")

Strauchgasse 1-3

A – 1010 Wien

### Bankgarantie

zugunsten der CCP.A gemäß den „Bedingungen für die Abwicklung über die CCP.A (CCP.A Abwicklungsbedingungen)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiemit verpflichtet sich die [Firma und Sitz des Kreditinstitutes] als Garantin unbedingt und unwiderruflich zur Sicherstellung der Erfüllung sämtlicher Pflichten und Verbindlichkeiten der

---

(Firma u. Sitz des Börsemitgliedes)

als unmittelbarer Abwicklungsteilnehmer gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen, den namhaft gemachten Betrag in Höhe von bis zu

Euro

---

(in Worten: \_\_\_\_\_ )

auf erste schriftliche Anforderung der CCP.A, die spätestens am TT.MM.JJJJ abgegeben und versendet und vorab per Telefax (Telefax Nr. .... ) an uns übermittelt werden muss, wobei die Auszahlung erst nach Vorliegen der schriftlichen Anforderung im Original erfolgt, unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden und ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsgrundes oder Rechtsverhältnisses, auf ein von dieser anzugebendes Konto zu zahlen.

Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Diese Garantie unterliegt österreichischem materiellen Recht und ist gemäß diesem auszulegen.

Nach Beendigung Ihrer Vertragsbeziehung mit dem unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer und der vollständigen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten werden Sie diese Garantie an uns zurückstellen.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Firma und Sitz des Kreditinstitutes)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(firmenmäßige Zeichnung)

**Beilage ./4**

Zu retournieren an die:

**CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH****Strauchgasse 1-3****A - 1010 Wien****Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften  
Abwicklungs-Agent**

Hiermit ermächtigen wir Sie für die Dauer der Abwicklungsteilnahme von [Firma und Adresse des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers] und bis zur Abwicklung aller den unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer betreffenden offenen Geschäfte **unwiderruflich**, die vom unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch unsere kontoführende Bank, zur Zeit die ....., ermächtigt, die Lastschriften einzulösen. Für hinreichende Deckung unseres Kontos werden wir Sorge tragen. Bei unzureichender Deckung wird der Zahlungsempfänger (=CCP.A) verständigt. Die vom Konto abzubuchenden Beträge unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung.

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen (= Vertragspartner der CCP.A und Kontoinhaber)

---

---

---

---

Name der Bank:

Ort:

Bankleitzahl:

Kontonummer des

Zahlungspflichtigen:

Zahlungen wegen (Börse-)Geschäfte und Gebühren



## Beilage ./5

### VERPFÄNDUNGSERKLÄRUNG Abwicklungs-Agent

Die

---

(Firma u. Sitz des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers)

(im folgenden kurz "unmittelbarer Abwicklungsteilnehmer" genannt)

ist berechtigt, als unmittelbarer Abwicklungsteilnehmer an der Abwicklung von CCP-fähigen Geschäften gemäß den „Bedingungen für die Abwicklung über die CCP Austria (CCP.A Abwicklungsbedingungen)“ (in der Folge "CCP.A Abwicklungsbedingungen") mit allen Rechten und Pflichten teilzunehmen. Die [Firma und Adresse des Abwicklungs-Agenten] ist als Abwicklungs-Agent ("Abwicklungs-Agent") gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen für den unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer tätig.

Der Abwicklungs-Agent hat für den unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ("OeKB") als Abwicklungsbank das Konto Nr. .... (Sperrkonto für Geldeinlagen) und das Wertpapierdepot Nr. .... eröffnet, welche zum Erlag der Sicherheiten gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen vorgesehen sind.

Der Abwicklungs-Agent erklärt hiermit, die auf dem Konto Nr. .... bei der OeKB sowie auf dem Wertpapierdepot Nr. .... erliegenden Geldeinlagen und Wertpapiere der CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH ("CCP.A" oder "Abwicklungsstelle") zur Besicherung aller Verbindlichkeiten des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers sowie seiner eigenen Verpflichtungen gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen und der Abwicklungs-Agentenvereinbarung zu verpfänden, die derzeit und in Zukunft entstehen. Im Falle eines Beitrages zum Solidarfonds gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen in Form einer Geldeinlage, dient der als Beitrag zum Solidarfonds vorgesehene Teil einer Geldeinlage gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen auch zur Besicherung offener Verbindlichkeiten anderer unmittelbarer Abwicklungsteilnehmer.

Die CCP.A ist berechtigt, sich bei Eintritt eines Verzuges gemäß den CCP.A Abwicklungsbedingungen oder eines Verzuges des Abwicklungs-Agenten gemäß der Abwicklungs-Agentenvereinbarung CCP Austria

Agentenvereinbarung aus den verpfändeten Geldeinlagen und den verpfändeten Wertpapieren zu befriedigen. Die Abwicklungsstelle ist gemäß § 6 Finanzsicherheitsgesetz (FinSG) unwiderruflich berechtigt, die bestellten Sicherheiten nach ihrem Ermessen ohne weitere Zustimmung des Abwicklungsteilnehmers oder des Abwicklungs-Agenten, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung zu den Verwertungsbedingungen und ohne Versteigerung zu verwerten, ohne dass die Verwertung angedroht werden müsste oder eine Wartefrist einzuhalten wäre. Die Verwertung oder Bewertung der Sicherheiten erfolgt durch die Abwicklungsstelle nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs gemäß dem Markt- oder Kurswert der Sicherheiten am Verwertungs- oder Bewertungstag. Ein Überschuss wird nach vollständiger Bedeckung sämtlicher offener Verbindlichkeiten und allfälliger Nachschussverpflichtungen für zusätzliche Sicherheiten an den Abwicklungs-Agenten herausgegeben oder zu seinen Gunsten in Rechnung gestellt.

Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, im Verzugsfall die als Pfand bestellten Wertpapiere zu verkaufen, ohne dass die Leistung des Kaufpreises sofort und in bar erforderlich wäre, oder zur Aneignung gemäß § 5 Abs. 2 FinSG auf eines ihrer Depots übertragen zu lassen und anschließend ihren Wert mit den offenen Verbindlichkeiten des Abwicklungsteilnehmers oder des Abwicklungs-Agenten zu verrechnen oder sie statt einer Zahlung zu verwenden. Als Pfand bestellte Barsicherheiten können gegen die offenen Verbindlichkeiten des Abwicklungsteilnehmers oder des Abwicklungs-Agenten aufgerechnet oder statt einer Zahlung verwendet werden.

Die Verwertung ist auch dann zulässig, wenn über das Vermögen des Abwicklungsteilnehmers oder des Abwicklungs-Agenten ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren, ein Ausgleichs- oder Sanierungsverfahren, die Geschäftsaufsicht oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wird oder ein solches Verfahren noch andauert.

Im Verwertungs- oder Beendigungsfall können die bestellten Sicherheiten oder der an ihre Stelle tretende Wert in die Aufrechnung infolge Beendigung gemäß § 58 der CCP.A Abwicklungsbedingungen einbezogen werden.

Gemäß den vorstehenden Bestimmungen verpfändet und gegebenenfalls zu verwerten sind auch alle habenseitigen Geldsalden (Barguthaben im Sinne des § 4 Abs. 1 FinSG) und die vom unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer oder vom Abwicklungs-Agenten für ihn zu übernehmenden Wertpapiere (Übernahmesalden, Wertpapierguthaben im Sinne des § 4 Abs. 1 FinSG), die gemäß § 38 Abs. 4 der CCP.A Abwicklungsbedingungen im Verzugsfall von der CCP.A als zusätzliche Abwicklungssicherheiten einzubehalten sind. Der Abwicklungs-Agent weist OeKB als Pfandhalter unwiderruflich an, die Verpfändung bei den Konten und Depots sowie in ihren Büchern anzumerken, Verfügungen über die bestellten Sicherheiten nur unter

